

1) Vertragsabschluss

Vertragsparteien dieses Mietvertrages sind die auf den Mietvertrag genannten Mieter und Vermieter. Die Firma ist dabei als Vermieter tätig und wird im folgenden Vermieter genannt.

2) Im Mietpreis enthaltene Leistungen

a.) Haftpflichtversicherung als Selbstfahrervermietfahrzeug

b.) Vollkaskoversicherung mit max. 1.000 EUR Selbstbeteiligung **pro Schadenfall zzgl. MwSt.** Teilkaskoversicherung mit max. 1.000 EUR Selbstbeteiligung **pro Schadenfall zzgl. MwSt.**

c.) Ölverbrauch und Verschleißreparaturen

d.) In welchem Umfang gefahrene Kilometer im Mietpreis enthalten sind, kann der, bei Vertragsschluss

gültigen Preisliste, oder dem dann gültigen Preisblatt des Vermieters entnommen werden.

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fährr - oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.

Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.

Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In der Servicepauschale enthaltene Leistungen:

a.) Mobilitätsgarantie im Rahmen der Nürnberger Versicherung

b.) Unterlegkeile, Kabeltrommel, 1 Adapterkabel

c.) Übergabe mit gründlicher Einweisung und Rücknahme

d.) Erstausstattung mit Chemikalien für Campingtoilette (sofern eine Toilette im Fahrzeug vorhanden ist)

e.) Ausrüstung mit Campinggas (sofern eine Gasanlage vorhanden ist) und Frischwasser

3) Reservierung und Rücktritt

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Schadensersatzbeträge zu zahlen:

■ bis 60 Tage vor Mietbeginn 20% des Gesamtmietpreises

■ 59 bis 15 Tage vor Mietbeginn 60% des Gesamtmietpreises

■ 14 Tage und weniger vor Mietbeginn 90% des Gesamtmietpreises

■ mindestens aber eine Gebühr von 200,00 EUR (unabhängig vom Gesamtpreis) Nichtabnahme des Fahrzeugs gilt als Rücktritt. Es bleibt dem Vermieter überlassen einen höheren oder niedrigeren Schadensersatz nachzuweisen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend angeraten. Bei Umbuchungen jedweder Art wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 75 € fällig.

4) Zahlung

Mit dem Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises zu leisten. Die IBAN-Nr. lautet: DE18 3007 0024 0545 4608 00. Spätestens 14 Tage vor Reiseantritt ist der Restbetrag an den Vermieter zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden.

5) Kautions

Der Mieter hinterlegt bei der Fahrzeugübergabe eine Kautions in Höhe von 1.000 EUR bar oder mit der EC Karte beim Vermieter, die er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurückerhält. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu verantwortenden Schadens einbehalten.

6) Fahrzeugübergabe und –rücknahme

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe- und Rücknahmeort ist die Adresse des Vermieters. Das Fahrzeug kann ab ca. 14 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Tag bis 10 Uhr. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Pro angefangenen Tag Verspätung wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Tagesmietpreises berechnet.

Das Fahrzeug ist sauber und in einwandfreiem Zustand sowie mit gefülltem Kraftstofftank zu übergeben. Es ist in gleichen sauberen Zustand und mit leeren Wassertank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht gereinigt zurückgegeben fallen für den Mieter folgende Reinigungskosten an:

Toilettenentleerung und –reinigung 150 EUR Innenreinigung bei Buchung 100 EUR, Rückgabe ungeräumt ohne vorherige Buchung 150 EUR Außenreinigung bei Buchung 80 EUR, Rückgabe ungeräumt ohne vorherige Buchung 120 EUR

Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird vom Mieter und Vermieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem Vermieter bei Rückgabe unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe ist der Mieter verpflichtet einer Nutzungs-Einführung durch einen Mitarbeiter der Autohaus Scharfenberg GmbH zu folgen, bei der er in die Bedienung des Fahrzeuges eingewiesen wird.

7) Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 23 Jahre betragen. Er muss seit mindestens einem Jahr im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis für das angemietete Fahrzeug sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern Letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen. Der Mieter trägt hierfür die Verantwortung.

8) Sorgfaltspflichten

Der Mieter hat bei jedem Tanken **Reifendruck, Wasser und Öl** zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Die Ölquittungen sind aufzubewahren und werden vom Vermieter nach der Reise erstattet. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeugmaße besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen eventuellen Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. hat alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht entsteht.

9) Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden: ❏ zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests

❏ zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen (ausgenommen das mitgeführte Campinggas),

❏ zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,

❏ zur Weitervermietung oder Verleihung,

❏ zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verwenden

❏ über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu nutzen, sowie

❏ Tiere ohne Erlaubnis des Vermieters mitzuführen.

☒ Das Rauchen im Fahrzeug ist ebenfalls verboten.

☒ Zu Festivalbesuchen

☒ Keine E-Bikes auf den Fahrradträger montieren

Bei einem Verstoß gegen diese Verbote bleibt es dem Vermieter vorbehalten die Kaution vollständig einzubehalten.

10) Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in europäische Länder sind erlaubt, sofern Haftpflicht und Vollkaskoschutz durch die Fahrzeugversicherung gewährt wird. Außereuropäische Fahrten und Fahrten in Länder, die nicht im Haftpflicht und Vollkaskoschutz erfasst sind, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

11) Reparaturen

Fällt während der Mietdauer das Mietfahrzeug auf Grund eines technischen Defekts/Unfall aus, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in eine Vertragswerkstatt zu bringen und dort eine Prüfung und Reparatur bis zu einer Dauer von 2 Tagen durchführen zu lassen. Der Mieter hat eine schriftliche Fehlerdiagnose der Vertragswerkstatt einzuholen und dem Vermieter vorzulegen. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Betrag von 150 EUR, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Steht eine autorisierte Vertragswerkstatt nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter zu benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, den Aufwand so gering wie möglich zu halten sowie alles zu unternehmen, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Versäumt er dies, so ist er gegenüber dem Vermieter für den Mehraufwand haftbar und kann zudem keinen Regress beim Vermieter für seinen Aufwand geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass er dem Vermieter keine schriftliche Fehlerdiagnose vorlegt.

12) Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei jedem Unfall, jeder Beschädigung oder Diebstahl die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Außerdem sind bei Unfall, Beschädigungen oder Diebstahlschaden unverzüglich der Vermieter und die Versicherung zu benachrichtigen und bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine Schadensmeldung der Versicherung mit genauer Schadensschilderung und verantwortlichem Fahrer auszufüllen. Für die Aufwendungen des Vermieters für die Schadenbearbeitung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 € vereinbart, die jedoch nicht fällig wird, wenn den Mieter kein Verschulden trifft.

13) Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Mietsache, sofern dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Für die Schäden am Fahrzeug werden somit bei Vollkasko- und Teilkaskoschäden während der Mietzeit dem Mieter eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR pro Schadensfall in Rechnung gestellt, bei sonstigen Schäden nach Schadenshöhe. Haftpflichtschäden im Ausland werden als Vollkaskoschäden abgerechnet.

Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die durch:

☒ Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,

☒ Drogen- und alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit,

☒ Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und -breiten,

☒ Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson,

☒ Fehlen einer ordnungsgemäßen Fahrerlaubnis verursacht werden.

☒ Fehlende Versicherungs - Schadenmeldung, gemäß Ziffer 12 innerhalb von 14 Tagen nach

Fahrzeurrückgabe

☒ Unaufklärbare und/oder unabwendbare Schäden innerhalb der Mietzeit

Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter haftet auch für Schadensnebenkosten, insbesondere Abschleppkosten, Verdienstausfall des Vermieters

während der Reparatur oder Ersatzbeschaffungszeit, sowie für eine etwaige Wertminderung des Fahrzeuges.

Ebenso haftet der Mieter für weitere Mietausfälle des Vermieters, die sich aus Verstößen gegen Ziffer 9 der allgemeinen Vermietbedingungen ergeben. Diese berechnen sich je Kalendertag nach der vor oder bei Mietbeginn ausgehändigte Mietpreisliste. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger verspäteter Mietfahrzeugrückgabe kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe des zweifachen Mietpreises des nicht durchführbaren Folgemietvertrags geltend machen. Es bleibt dem Vermieter unbenommen einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

14) Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch Verschleiß des Fahrzeuges entstehen, ist auf die Material- und Montagekosten beschränkt. Ein Ersatz für vertane Urlaubszeit oder Ähnliches entfällt ebenso wie eine Haftung für Mangelfolgeschäden. Ein Schadenersatz ist darüber hinaus für solche Verschleißschäden, insbesondere Reifenschäden, ausgeschlossen, die der Mieter durch unsachgemäße Behandlung verursacht hat. Für die Qualität des eingefüllten Wassers wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Mieter ist für die Qualität des Wassers allein verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, nur einwandfreies Trinkwasser mit einem Zusatz zur Entkeimung und Konservierung des Wassers nachzufüllen.

15) Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schützwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Alle ergänzenden Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Bei Formfehlern gelten die beabsichtigten Regelungen sinngemäß. Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter im Ersatzfahrzeugfall seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf einen anderen Vermieter oder ein anderes Fahrzeug überträgt. Er wird in solchen Fällen vorab, möglichst schriftlich, informiert.

Gültig ab 10//2018